

## Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2017

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**, **Petra VEITHEN**,  
Schöffen;  
**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Maurice CHRISTEN** (ab Punkt 10bis), Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS** (verlässt die Sitzung ab Punkt 10bis), **José HECK**, **Albert SCHUGENS**, Frau **Inge SCHOMMER**, **Gerd SCHMITZ**, Ratsmitglieder;  
**Manfred GILLESSEN**, Generaldirektor-Sekretär.  
**Fehlte:** **Elmar HEINDRICHS**, Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG

1. Protokoll
  2. Kassenbericht 3/2017.
  3. Gutachten zur 1. Haushaltsabänderung 2017 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
  4. Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2016. Festlegung der TKV zum 01.01.2018.
  5. Genehmigung der Sonderbedingungen zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages an einen arbeitsmedizinischen Dienst für Gemeindepersonal für die Jahre 2018.2020.
  6. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung vom 08.11.2017 der Interkommunale AIVE.
  7. Genehmigung der freihändigen Verpachtung von Jagdrecht auf Gemeindeland. Antrag JOUSTEN, Berg.
  8. Genehmigung der Honorarbedingungen zur Vergabe der Projektstudie zwecks Instandsetzung von Gemeindewegen:
    - a. „Unterer Wirtzfelder Weg“
    - b. „Langen Driescher“
    - c. „Vennhofstraße – Nidrumer Heck“
  9. Projekt zur Neugestaltung des Kirchenplatzes in Weywertz. Genehmigung von Anpassungen am Sonderlastenheft in Folge der Gesetzesabänderungen im Auftragswesen.
  10. Gemeindeschulen:
    - a. Genehmigung der Schulstruktur 2017/2018.
    - b. Genehmigung der Abrechnung des Schuljahres 2015/2016.
  - 10bis Versorgung der Ortschaft Küchelscheid/Leykaul mit gesetzeskonformem Trinkwasser. (Antrag der Fraktion Gfa-Wechsel)
  - 10ter Erneuerung der alten Wasserleitungen in der Ortschaft Elsenborn. (Antrag der Fraktion Gfa-Wechsel)
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Kassenbericht 3/2017.**

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Trimesters 2017.

#### **3° Gutachten zur 1. Haushaltsabänderung 2017 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.**

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden ersten Abänderung des Haushaltsplans der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith für das Haushaltsjahr 2017 einstimmig ein günstiges Gutachten:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	+/-
Altes Resultat	38.469,00	38.469,00	0
Erhöhungen	3.378,03	3.378,03	0
Verminderungen	0	0	0
Neues Resultat	41.847,03	41.847,03	0

Der ordentliche Gemeindegusschuss bleibt unverändert (3.582,00 €).

Ein außerordentlicher Gemeindegusschuss beläuft sich nun auf 389,00 €.

#### **4° Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2016. Festlegung des TKV zum 01.01.2018.**

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Auf Grund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2016 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich der tatsächliche Kostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 609.558,84 € beläuft;

In Anbetracht, dass sich der, bei einem Gesamtverbrauch von 247.534 Einheiten, ermittelte neue TKV auf 2,4625 €/m<sup>3</sup> beläuft;

In Anbetracht, dass demnach der Wasserpreis zum 1. Januar 2018 auf diesen Betrag angepasst werden sollte;

In Anbetracht, dass das günstige Gutachten des Kontrollausschusses für Wasser zu vorstehender Abrechnung vorliegt;

Auf Grund des Artikels L-1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, Frau VEITHEN, FRANZEN D. und DANNEMARK) bei 4 Enthaltungen (Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, die HH FINK und BRÜSSELMANS):

**Art. 1:** Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2016 mit einem tatsächlichen Kostenpreis der Wasserverteilung von 609.558,84 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 247.534 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,4625 €/m<sup>3</sup> und wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Der Wasserpreis beträgt ab dem 01.01.2018 somit 2,4625 €/m<sup>3</sup>.

**Art. 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **5° Genehmigung der Sonderbedingungen zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages an einen arbeitsmedizinischen Dienst für Gemeindepersonal für die Jahre 2018-2020.**

In Anbetracht, dass es angebracht scheint im Sinne der Regeln des Auftragswesens die Dienstleistung der Arbeitsmedizin, in Verbindung mit der externen Gefahrenverhütung und dem Schutz am Arbeitsplatz, für das Personal der Gemeinde und der Schulen der Gemeinde, in Konkurrenz zu bringen;

Angesichts dessen, dass das Gesetz es ermöglicht einen derartigen Auftrag für mehrere Jahre zu vergeben, dass ein Zeitraum von 3 Jahren angebracht scheint, der mit dem 01.01.2018 beginnen sollte;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan der kommenden Jahre einzutragen sind;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrags im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens, gemäß Artikel 42, 1°, a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge erfolgen sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit;

Auf Grund des Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, kodifiziert durch den Kgl. Erlass vom 28. April 2017;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der Dienstleistungsauftrag für Arbeitsmedizin, in Verbindung mit der externen Gefahrenverhütung und dem Schutz am Arbeitsplatz, für das Personal der Gemeinde und der Schulen der Gemeinde, für den Zeitraum der Jahre 2018-2020, erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens.

Die vorliegenden Sonderbedingungen dieses Dienstleistungsauftrags werden hierzu angenommen.

**Art. 2:** Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt jeweils über den ordentlichen Haushaltsplan des betreffenden Jahres.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

## **6° Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung vom 08.11.2017 der Interkommunale AIVE.**

Auf Grund der am 09.10.2017 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 08.11.2017 um 18 Uhr im „Eurosace Center“ in Transinne stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der A.I.V.E. vom 08.11.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

## **7° Genehmigung der freihändigen Verpachtung von Jagdrecht auf Gemeindeland. Antrag JOUSTEN, Berg.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.12.2011, durch welchen das besondere Lastenheft der Jagdverpachtung 2012-2018 genehmigt wurde;

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.03.2012, mit welchem der Gemeinderat die Liste mit den, auf dem Wege einer freihändigen Abtretung, zu übertragende Jagdrechte für gewisse Wald- und Feldparzellen, festlegte;

Nach Durchsicht des hier vorliegenden Antrages von Herrn JOUSTEN Herbert in Berg, der das Jagdrecht auf zwei Gemeindegrundstücken, zur Vervollständigung seines Jagdreviers, ausüben möchte;

Angesichts dessen, dass beide Grundstücke nicht Bestandteil der Liste vom 22.03.2012 sind;

Auf Grund des hierzu vorliegenden günstigen Berichtes von Forstmeister DAHMEN in Elsenborn; dass daher Herrn JOUSTEN das Jagdrecht über die beiden, insgesamt 3,72 Ha großen Felder, zu einem jährlichen Preis von 130 € für ein Jahr, nämlich bis zum 30.06.2018, abgetreten werden sollte;

Auf Grund von Artikel L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Herrn JOUSTEN Herbert in Berg wird das Jagdrecht auf den Grundstücken Nr. 38b und 38c der Flur B, Gemarkung 2, für einen Zeitraum bis zum 30.06.2018, gegen Zahlung einer Jagdpacht von 130 € auf freihändigem Wege übertragen.

**Art. 2:** Das besondere Lastenheft über die Jagdverpachtung 2012-2018 findet in diesem Falle Anwendung und dient somit als Vertragsvorlage.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an die Forstverwaltung in Elsenborn.

#### **8° Genehmigung der Honorarbedingungen zur Vergabe der Projektstudie zwecks Instandsetzung von Gemeindewegen:**

In Anbetracht, dass eine gründlichere Ausbesserung der Wege oder Wegebereiche „Unterer Wirtzfelder Weg“, „Langen Driesscher“ und „Vennstraße-Nidrumer Heck“ bevorsteht und es sich daher empfiehlt vorab einen Projektautor mit der Erstellung der Profile mit Leistungsbeschreibung zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über die Vergabe eines entsprechenden Dienstleistungsauftrages;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Auf Grund des Artikels 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegenden Bedingungen eines Honorarabkommens zur Bestimmung eines Projektautors zwecks Erstellung der Profile mit Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Ausbesserung der folgenden Gemeindewege werden hiermit genehmigt:

a. „Unterer Wirtzfelder Weg“

b. „Langen Driesscher“

c. „Vennstraße – Nidrumer Heck“

**Art. 2:** Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **9° Projekt zur Neugestaltung des Kirchenplatzes in Weywertz. Genehmigung von Anpassungen am Sonderlastenheft in Folge der Gesetzesabänderungen im Auftragswesen.**

Auf Grund seines Beschlusses 25.11.2010, mit welchem der Gemeinderat das kommunale Programm zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach angenommen hat und der Einreichung einer ersten Konventionsanfrage im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach zustimmte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.11.2016, mit welchem der Gemeinderat die endgültigen Pläne und das Sonderlastenheft zum Projekt genehmigte;

Angesichts dessen, dass zum 01. Juni 2017 eine stark veränderte Gesetzgebung im Auftragswesen in Kraft getreten ist und das Sonderlastenheft in zahlreichen Punkten den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden musste;

In Anbetracht dessen, dass insbesondere auch begründet sein muss, weshalb der Bauträger auf eine Ausführung der Arbeiten in einem einzigen Los zurückgreift;

Nach Durchsicht des durch Projektautor WINTERS angepassten Sonderlastenheftes; dass folgende Begründung angeführt wird, was die Ausführung der Arbeiten in einem einzigen Los angeht:

- die Beleuchtungsarbeiten im Umfange von +/- 10% der Schätzsumme sowie die Pflanzungen im Umfange von +/- 5% der Schätzsumme sind von derart geringem Ausmaße, sodass sich eine Aufschlüsselung in weitere Lose vom Aufwand her nicht lohnt;
- verschiedene Arbeiten müssen gemeinsam ausgeführt werden (als Bsp. das Ausheben der Gräben für Bäume), sodass eine Aufteilung auch hier nur zusätzlich, auf technischer wie auch auf organisatorischer Ebene, bei der Baustellenverwaltung mit unnötigen Komplikationen verbunden sein würde;
- die Aufteilung in Lose würde wohl zu Hindernissen führen, die unnötige Kosten verschlingen;
- die Garantieleistungen für Arbeiten könnte ebenfalls in Frage stehen;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

**BESCHLIESST** mit 12 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, FINK, HEINEN, SCHMITZ, Frau VEITHEN, FRANZEN D. und DANNEMARK) bei 2 Gegenstimmen (Frau SCHOMMER, Herr BRÜSSELMANS) und 1 Enthaltungen (Frau MARGRAFF):

**Art. 1:** Das abgeänderte besondere Lastenheft zum Projekt der Neugestaltung des Kirchenplatzes von Weywertz, so wie dieses durch Landschaftsarchitekt Heinz WINTERS in Eupen vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Arbeitsauftrages erfolgt mittels einer offenen Ausschreibung in einem einzigen Los.

Diese Wahl wird wie folgt begründet:

- die Beleuchtungsarbeiten im Umfange von +/- 10% der Schätzsumme sowie die Pflanzungen im Umfange von +/- 5% der Schätzsumme sind von derart geringem Ausmaße, sodass sich eine Aufschlüsselung in weitere Lose vom Aufwand her nicht lohnt;
- verschiedene Arbeiten müssen gemeinsam ausgeführt werden (als Bsp. Das Ausheben der Gräben für Bäume), sodass eine Aufteilung auch hier nur zusätzlich, auf technischer wie auch auf organisatorischer Ebene der Baustellenverwaltung mit unnötigen Komplikationen verbunden sein würde;
- die Aufteilung in Lose würde wohl zu Hindernissen führen, die unnötige Kosten verschlingen;
- die Garantieleistungen für Arbeiten könnte ebenfalls in Frage stehen;

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 766/732 22-60 des außerordentlichen Haushaltsplans 2017. Bei der Wallonischen Region wurden die über das Programm der ländlichen Entwicklung vorgesehenen Zuschüsse beantragt.

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **10° Gemeindeschulen:**

## a. Genehmigung der Schulstruktur 2017/2018.

Auf Grund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Auf Grund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Auf Grund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2017/2018 wie folgt zu organisieren:

### A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM:

#### a. Vorschulunterricht:

##### 1. Niederlassung Bütgenbach:

50 eingetragene Kinder, 91 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 1 Viertelstelle.

##### 2. Niederlassung Nidrum:

25 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

#### b. Primarunterricht:

##### 1. Niederlassung Bütgenbach:

107 regelmäßige Schüler, 150 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 150 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 5 Vollzeitstellen;
- 1 Halbzeitstelle;
- 1 Viertelstelle;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung;

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Gemeindeschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 54 Kapitalstunden im Primarunterricht gewährt.

##### 2. Niederlassung Nidrum:

42 regelmäßige Schüler, 72 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 4 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 76 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 2 Halbzeitstellen;
- 1 Stelle mit 22 Kapitalstunden;
- 1 Stelle mit 2 Kapitalstunden;
- 4 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

### B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN

#### a. Vorschulunterricht:

##### 1. Niederlassung Weywertz:

32 eingetragene Kinder, 70 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 1 Halbzeitstelle;
- 1 Viertelstelle.

##### 2. Niederlassung Elsenborn:

28 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

#### b. Primarunterricht:

##### 1. Niederlassung Weywertz:

105 regelmäßige Schüler, 156 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben insgesamt 156 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 3 Halbzeitstellen;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

## 2. Niederlassung Elsenborn:

60 regelmäßige Schüler, 108 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 2 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 110 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 3 Halbzeitstellen;
- 8 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden Moralunterricht und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

In diesem Schuljahr stehen keine Kapitalstunden für Koordination zur Verfügung.

- vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

## **b. Genehmigung der Abrechnung des Schuljahres 2015/2016.**

Der Rat genehmigt die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2015/2016, Rechnungsjahr 2016:

FUNKTIONSKOSTEN: 431.621,63 €

FUNKTIONSZUSCHUSS: 215.818,28 €

## **10bis Versorgung der Ortschaft Küchelscheid/Leykaul mit gesetzeskonformem Trinkwasser. (Antrag der Fraktion Gfa-Wechsel)**

Auf Grund eines Antrages auf Zusatzpunkte der Fraktion „GFA-Wechsel“, wonach:

*„Versorgung der Ortschaft Küchelscheid/Leykaul mit gesetzeskonformem Trinkwasser  
Die seitens der Gemeinde in Auftrag gegebenen Trinkwasseranalysen belegen, dass das Trinkwasser in Küchelscheid/Leykaul nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die in den letzten 9 Monaten seitens der Gemeinde veranlassten Analysen weisen wiederholt überhöhte Colibakterienwerte und/oder einen zu hohen Mangan-, Blei- und/oder Nickelwert nach.*

*Die Resultate der vorgenommenen Analysen zeigen immer nur die Ist-Situation im Moment der entnommenen Wasserprobe an. Es ist jedoch keinesfalls auszuschließen, dass die Verunreinigungen des Trinkwassers bereits vor den jeweils getätigten Analysen bestanden.*

*Im Hinblick auf eine schnellstmögliche Lösung dieser immer wiederkehrenden Probleme in Sachen Verunreinigung des Trinkwassers aus der öffentlichen Leitung in Küchelscheid/Leykaul fordern wir das Kollegium auf, schnellstmöglich effiziente Maßnahmen zu ergreifen, damit den Bewohnern dieser Ortschaft durchgehend gesetzeskonformes Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird. (siehe dazu Anhang 1 – gemessene Werte in Küchelscheid).“*

Angesichts dessen, dass Schöffe HERMANN darlegt, dass das Gemeindegremium am 05.09.2017 das Studienbüro BERG & Partner in Eupen damit beauftragt hat eine Vorstudie im Hinblick auf die sich bietenden Möglichkeiten zur künftigen Versorgung der Ortschaften Küchelscheid/Leykaul mit Trinkwasser, welches den geltenden Normen genügt, zu erstellen; dass es gilt die diesbezüglichen Berichte abzuwarten bevor über Lösungen entschieden würde;

Nach ausführlicher Diskussion;

Nachdem ein Abänderungsantrag durch RM E. FRANZEN zu vorliegendem Punkt mit 10 Stimmen dafür, 4 Gegenstimmen (Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF,

die HH FINK und CHRISTEN), bei einer Enthaltung (Herr HECK), angenommen wurde, durch welchen der Beschluss des Gemeindegremiums vom 05.09.2017 als gut befunden und bestätigt wird;

Nachdem folgender Abänderungsvorschlag von RM FINK, dahingehend den Beschluss des Gemeindegremiums durch einen Zusatz zu ergänzen und zwar „als Zwischenlösung sollte die Versorgung mit Trinkwasser der Ortschaften Kuchelscheid/Leykaul, über den Wasserzweckverband „Perlenbach“ in D-Monschau mit in die laufenden Vorstudien einbezogen werden“, zur Abstimmung gebracht wurde; dass der Vorschlag mit 10 Stimmen dagegen, bei 3 Stimmen dafür (Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, Herr CHRISTEN) und 2 Enthaltungen (die HH HECK und FINK) als abgelehnt gilt:

HÄLT der Gemeinderat fest:

Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 05.09.2017, durch welchen das Studienbüro BERG & Partner in Eupen damit beauftragt wurde eine Vorstudie im Hinblick auf die sich bietenden Möglichkeiten zur künftigen Trinkwasserversorgung der Ortschaften Kuchelscheid/Leykaul zu erstellen wird für gut befunden und hiermit bestätigt.

### **10ter Erneuerung der alten Wasserleitungen in der Ortschaft Elsenborn. (Antrag der Fraktion Gfa-Wechsel)**

Auf Grund eines Antrages auf Zusatzpunkte der Fraktion „GFA-Wechsel“, wonach:

*„Erneuerung der alten Wasserleitungen in der Ortschaft Elsenborn Teile der Ortschaft Elsenborn erhalten ihr Trinkwasser über sehr alte Gussrohre. Bei Rohrbrüchen wird immer wieder festgestellt, dass diese Rohre zu einem großen Teil von innen stark verkrustet sind. Eine von uns in Auftrag gegebene Analyse der Ablagerungen im Inneren eines solchen Rohres wies einen Bleigehalt von 7 mg/kg nach. Es ist demnach zwingend angebracht, diese veralteten Gussrohre schnellstmöglich zu ersetzen.*

*Als Gemeinderat fordern wir daher das Gemeindegremium auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der Austausch aller alten Gussleitungen schnellstmöglich durchgeführt werden kann.“*

Angesichts dessen, dass Schöffe HERMANN erklärt, dass dem Ratsmitglied FINK, auf schriftliche Anfrage hin bereits mitgeteilt wurde, dass derzeit eine Bestandsaufnahme aller alten Wasserleitungen aus Guss in den Ortschaften Elsenborn, Nidrum und Kuchelscheid/Leykaul, durch den technischen Gemeindedienst erstellt wird und dem Gemeinderat in einer kommenden Sitzung das Resultat vorgelegt würde, damit die haushaltmäßige Planung der anstehenden Erneuerungsarbeiten an Wasserleitungen erfolgen kann; dass der Bürgermeister zudem mitteilt, dass alle künftigen Schritte im Gemeinderat mit allen vertretenen Fraktionen in die Wege geleitet würden;

Nach ausführlicher Diskussion:

HÄLT der Gemeinderat fest:

Die Bestandsaufnahme aller alten Wasserleitungen aus Guss in den Ortschaften Elsenborn, Nidrum und Kuchelscheid/Leykaul, die zurzeit durch den technischen Gemeindedienst erstellt wird, soll abgewartet werden bevor der Gemeinderat dann alle weiteren Schritte in die Wege leiten kann.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---